
SPA-Vorprüfung

zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP)
„Friesack P IV/2021“ der Stadt Friesack OT Zootzen

Stand Juli 2022



Büro für Umweltplanungen

Dipl.-Ing. Frank Schulze
Kameruner Weg 1
14641 Paulinenaue
Tel.: 033237/88609, Fax: 70178
Funk: 01715228040



SPA-Vorprüfung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) „Friesack P IV/2021“ der Stadt Friesack OT Zootzen

Auftraggeber:

Agrargenossenschaft Wutzetz eG.
Alte Poststraße 1
14662 Friesack

Auftrag vom:

Februar 2021

Auftragnehmer:

Agrargenossenschaft Wutzetz eG
Alte Poststraße 1
14662 Friesack

Paulinenaue, 08.07.2022

Dipl.-Ing. F. Schulze



Inhaltsverzeichnis

1. VERANLASSUNG	4
2. LAGE DES BEANTRAGTEN VORHABENS UND VORHANDENE SCHUTZGEBIETE	4
2.1 LAGE UND SCHUTZGEBIETE IM EINWIRKUNGSBEREICH DES VORHABENS.....	4
3. BESCHREIBUNG DES SPA-GEBIETS RHIN- HAVELLUCH	5
3.1 LAGE, GRÖÖE UND VORHANDENE BEEINTRÄCHTIGUNGEN.....	5
3.2 GESCHÜTZTE BESTANDTEILE UND ERHALTUNGSZIELE.....	5
4. BESCHREIBUNG LSG UND NP WESTHAVELLAND.....	10
4.1 LAGE, GRÖÖE UND VORHANDENE BEEINTRÄCHTIGUNGEN.....	10
4.2 GESCHÜTZTE BESTANDTEILE.....	10
4.3 SCHUTZZWECK BZW. SCHUTZZIELE VON LSG UND NP.....	10
5. VORHABENS BESCHREIBUNG UND ZU ERWARTENDE BEEINTRÄCHTIGUNGEN	11
5.1 VORHABENS BESCHREIBUNG	11
5.2 ZU ERWARTENDE BEEINTRÄCHTIGUNGEN	11
6. PROGNOSE DER AUSWIRKUNGEN AUF SPA-GEBIET, LSG UND NP	12
6.1 1 BETRACHTUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE ERHALTUNGSZIELE IN BEZUG AUF DEN ...	13
PVA-STANDORT (B-PLANGEBIET).....	13
6.2 PRÜFUNG AUF BETROFFENE LEBENSRAUMKLASSEN DURCH DEN PVA-STANDORT	16
6.3 PRÜFUNG AUF BETROFFENE ARTEN, GEMÄÖ ANHANG I DER RICHTLINIE 92/43/EWG.....	18
UND REGELMÄÖIG IM SPA RHIN-HAVELLUCH VORKOMMENDE ZUGVÖGEL IN BEZUG	18
AUF DEN PVA-STANDORT	18
6.4 PRÜFUNG AUF BETROFFENE ARTEN, GEMÄÖ ANHANG II DER RICHTLINIE 92/43/EWG.....	25
UND REGELMÄÖIG IM SPA RHIN-HAVELLUCH VORKOMMENDE ZUGVÖGEL IN BEZUG	25
AUF DEN PVA-STANDORT	25
6.5 PRÜFUNG AUF BETROFFENE VOGELARTEN IM PLANGEBIET MIT ANGRENZENDER UMGEBUNG	
IN BEZUG AUF DEN PVA-STANDORT.....	29
6.6 PRÜFUNG AUF WEITERE POTENTIELL MÖGLICHE BEEINTRÄCHTIGUNGEN FÜR VÖGEL	39
6.7 PRÜFUNG AUF WEITERE MÖGLICHE BEEINTRÄCHTIGUNGEN VORHANDENER TIERARTEN ...	41
6.8 VERMEIDUNGSMABNAHMEN	42
6.9 SUMMATIONSWIRKUNGEN MIT ANDEREN PROJEKTEN	43
7. EINSCHÄTZUNG IN BEZUG AUF VERTRÄGLICHKEIT DER PLANUNG MIT DEM	43
SPA-GEBIET RHIN- HAVELLUCH UND DEM LSG UND NP WESTHAVELLAND	43
8. LITERATURVERZEICHNIS	44



1. Veranlassung

Im Februar 2021 wurde dem Büro für Umweltplanungen Frank Schulze der Auftrag erteilt, zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) „Friesack P IV/2021“ der Stadt Friesack OT Zootzen, eine SPA-Vorprüfung zur Vereinbarkeit der Planung mit dem SPA-Gebiet Rhin- Havelluch (DE 3242-421) und dem NP Westhavelland (DE 3340-602) zu erstellen.

Für das Plangebiet lagen zur Bearbeitung folgende Unterlagen vor:

- Vorentwurf des VBP „Friesack P IV/2021“ der Stadt Friesack OT Zootzen
- Faunistische Kartierungen und Artenschutzfachbeitrag (AFB) zum o. g. VBP.

2. Lage des beantragten Vorhabens und vorhandene Schutzgebiete

2.1 Lage und Schutzgebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Das Plangebiet liegt am Nordrand des Friesacker OT Zootzen, nördlich der Poststraße bzw. ca. 290 m westlich der Landesstraße L166.

Das Plangebiet stellt sich als das Betriebsgelände einer ehemaligen Schweinemastanlage (12420) dar, die seit einigen Jahren nicht mehr genutzt wird. Die mit Vegetation bestandenen Betriebsflächen werden jedoch 2 x jährlich gemäht.

Östlich grenzen das genutzte Betriebsgelände der Agrargenossenschaft Wutzetz eG, südlich die Alte Poststraße sowie westlich und nördlich Ackerflächen, an das Plangebiet.

Das Plangebiet liegt großflächig außerhalb des SPA-Gebiets Rhin-Havelluch. Nur zwei kleine Bereiche im Nord- und Ostteil des Plangebiets liegen innerhalb des SPA Gebiets. Hierbei handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen (09130).

Das gesamte Plangebiet liegt jedoch im Naturpark (NP) Westhavelland (DE 3340-602).

Des Weiteren verläuft ca. 950 m südlich, entlang des Rhinkanals, die Grenze des LSG Westhavelland (DE 3340-602).



3. Beschreibung des SPA-Gebiets Rhin- Havelluch

Grundlage der Beschreibung stellt der Standard-Datenbogen für das SPA-Gebiet Rhin- Havelluch (DE 3242-421, SPA-Nr. 7019) des Landesumweltamtes Brandenburg (LfU) und die Schutzverordnung zum Naturpark bzw. LSG Westhavelland (DE 3340-602) dar.

3.1 Lage, Größe und vorhandene Beeinträchtigungen

Lage u. Größe

Die Größe dieses nachgemeldeten Gebietes liegt bei 56.122 ha. Es liegt innerhalb des Luchlandes, im Bereich der Landkreise Havelland (46 %), Oberhavel (12 %) und Ostprignitz-Ruppin (42 %).

Vorhandene Beeinträchtigungen im Umkreis bis 2 km um das Vorhaben

Als vorhandene Beeinträchtigungen im Plangebiet und der Region um Zootzen-Damm können genannt werden:

- Versiegelung im Plangebiet durch Gebäude und befestigte Betriebsflächen,
- komplette Einzäunung des Plangebiets und somit vorhandene Trennwirkungen bzw. Zerschneidung der Landschaft,
- östlich angrenzendes genutztes Betriebsgelände der Agrargenossenschaft Wutzetz eG,
- Siedlungsbereich von Zootzen-Damm ca. 100 südöstlich mit Wohnhäusern und Wohnblöcken,
- in Nord-Süd-Richtung verlaufende 110 kV-Hochspannungsfreileitung ca. 220 westlich des Plangebiets,
- Landstraße L166 ca. 290 m östlich (bis zu 2.500 Kfz/Tag laut LaPro),
- abgedeckte alte Hausmülldeponie ca. 250 m südwestlich des Plangebiets,
- angrenzender Siedlungsbereich von Zootzen,
- großer Landwirtschaftsbetrieb ca. 1,3 km nordwestlich am Südrand von Wutzetz,
- großer Landwirtschaftsbetrieb ca. 1,5 km südöstlich,
- ca. 2 km südwestlich elektrifizierte ICE-Hochgeschwindigkeitsstrecke Berlin-Hamburg (>50 Züge pro Tag laut LaPro) mit Brückenbauwerk am Bahnhof Friesack sowie
- ca. 2 km westlich Bundesstraße B 5 (>5.000 Kfz/Tag laut LaPro)

3.2 Geschützte Bestandteile und Erhaltungsziele

Gebietsmerkmale

Ausgedehnte Niedermoorgebiete des Oberen und Mittleren Rhinluchs sowie des Havelländischen Luches. Vorwiegend großflächige Grünland- und Ackerschläge mit Meliorationsgräben und Windschutzstreifen geringe infrastrukturelle Erschließung und Besiedlung.

Lebensraumklassen

Binnengewässer (stehend und fließend), Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana, Moore, Sümpfe, Uferbewuchs, Melioriertes Grünland, Anderes Ackerland, Immergrüner Laubwald, Laubwald, Nadelwald, Mischwald.



Arten des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG

Vogelart	Durchzügler	Davon Durchzügler im 1 km Untersuchungsradius sowie % bezogen auf SPA-Gebiet	Anzahl potentiell beeinträchtigter Durchzügler (in %)	Brutpaare laut Standarddatenbogen bzw. SPA-Ersterfassung	Anzahl Brutplätze im Plangebiet	Anzahl potentiell beeinträchtigter Brutplätze (in %)	Erhaltungszustand
Blaukehlchen	0	0	0 %	0 %	0	0 %	B
Braunkehlchen	0	0	0 %	6 %	0	0 (0 %)	B
Bruchwasserläufer	<50	0	0 %	0 %	0	0 %	B
Baumfalke	0	0	0 %	29 %	0	0 (0 %)	B
Bekassine	<70	0	0 %	23 %	0	0 %	B
Eisvogel	0	0	0 %	0 %	0	0 %	B
Fischadler	0	0	0 %	33 %	0	0 (0 %)	B
Flusseeschwalbe	0	0	0 %	0 %	0	0 %	B
Graumammer	0	0	0 %	54 %	1	1 (0,75 %)	B
Goldregenpfeifer	<2.200	0	0 %	0 %	0	0 %	B
Graureiher	<60	2	2 (3,33 %)	20 %	0	0 (0 %)	B
Großer Brachvogel	0	0	0 %	62 %	0	0 %	B
Großtrappe	60	0	0 %	0 %	0	0 %	B
Heidelerche	0	0	0 %	57	0	0 %	B
Kampfläufer	<190	0	0 %	<1	0	0 %	B
Kiebitz	>3.500	140	140 (4 %)	25	0	0 %	B
Kleines Sumpfhuhn	0	0	0 %	1	0	0 %	B
Kormoran	<50	2	2 (4 %)	1	0	0 %	k. A.
Kornweihe	2	0	0 %	0	0	0 %	B
Kranich	<40.000 (in 2012 84.550) (in 2011 51.430)	2.050	5,13 % (2,42 %) (3,98 %)	18	0	0 %	A
Mittelspecht	0	0	0 %	38	0	0 %	B
Moorente	<1	0	0 %	0	0	0 %	C
Neuntöter	0	0	0 %	133	1	0,75 %	B
Ortolan	0	0	0 %	345	0	0 %	B
Raubwürger	0	0	0 %	3	0	0 %	B
Rohrdommel	0	0	0 %	1	0	0 %	B
Rohrweihe	0	0	0 %	36	0	0 %	B
Rothalgans	<1	0	0 %	0	0	0 %	C
Rotmilan	0	1	k. A.	58	0	0 %	B
Schwarzmilan	0	0	0 %)	37	0	0 %	B
Schwarzspecht	0	0	0 %)	29	0	0 %	B
Seeadler	0	0	0 %	=2	0	0 %	B
Silberreiher	0	0	0 %	0	0	0 %	B
Singschwan	<150	77	51,33 %	0	0	0 %	B
Sperbergrasmücke	0	0	0 %	31	0	0 %	B
Trauerseeschwalbe	<11	0	0 %	0	0	0 %	B
Tüpfelsumpfhuhn	0	0	0 %	37	0	0 %	B
Uferschnepfe	0	0	0 %	1	0	0 %	B
Wachtel	0	0	0 %	47	0	0 %	B
Wachtelkönig	0	0	0 %	14	0	0 %	B
Weißstorch	>50	0	0 %	45	1	2,22 %	B
Weißwangengans	<50	0	0 %	0	0	0 %	B
Wespenbussard	0	0	0 %	3	0	0 %	B



Vogelart	Durchzügler	Davon Durchzügler im 1 km Untersuchungsradius sowie % bezogen auf SPA-Gebiet	Anzahl potentiell beeinträchtigtger Durchzügler (in %)	Brutpaare laut Standarddatenbogen bzw. SPA-Ersterfassung	Anzahl Brutplätze im Plangebiet	Anzahl potentiell beeinträchtigtger Brutplätze (in %)	Erhaltungszustand
Wiesenweihe	0	0	0 %	3	0	0 %	B
Wendehals	0	0	0 %	1	0	0 %	B
Wiesenpieper	0	0	0 %	1	0	0 %	B
Zwergschnäpper	0	0	0 %	5	0	0 %	B
Zwergrohrdommel	0	0	0 %	3	0	0 %	B
Zwergmöwe	<90	0	0 %	0	0	0 %	B
Zwergsäger	>1	0	0 %	0	0	0 %	B
Zwergschwan	3	0	0 %	0	0	0 %	B

Regelmäßig vorkommenden Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

Vogelart	Durchzügler	Davon Durchzügler im 1 km Untersuchungsradius sowie % bezogen auf SPA-Gebiet	Anzahl potentiell beeinträchtigtger Durchzügler (in %)	Brutpaare laut Standarddatenbogen bzw. SPA-Ersterfassung	Anzahl Brutplätze im Plangebiet	Anzahl potentiell beeinträchtigtger Brutplätze (in %)	Erhaltungszustand
Alpenstrandläufer	<30	0	0 %	0	0	0 %	B
Blessgans	>10.000	50	50 (0,5 %)	0	0	0 %	B
Blässhuhn	0	0	0 %	>40	0	0 %	B
Brandgans	0	0	0 %	5	0	0 %	A
Dunkelwasserläufer	<30	0	0 %	0	0	0 %	B
Flussregenpfeifer	<10	0	0 %	>3	0	0 %	B
Flussuferläufer	0	0	0 %	0	0	0 %	B
Gänsesäger	<10	1	1 (10 %)	0	0	0 %	B
Graugans	<500	0	0 %	>30	0	0 %	B
Grünschenkel	<30	0	0 %	0	0	0 %	B
Kiebitzregenpfeifer	<1	0	0 %	0	0	0 %	B
Knäkente	<30	0	0 %	7	1	0 %	B
Kolbenente	<35	0	0 %	1	0	0 %	B
Krickente	<1.500	0	0 %	1	0	0 %	B
Lachmöwe	0	28	k. A.	0	0	0 %	B
Löffelente	<900	0	0 %	1	0	0 %	B
Pfeifente	<760	0	0 %	0	0	0 %	B
Reiherente	<40	0	0 %	<5	0	0 %	B
Rothalstaucher	0	0	0 %	1	0	0 %	B
Schellente	<10	0	0 %	>2	0	0 %	B
Schnatterente	<400	0	0 %	>15	0	0 %	B
Schwarzhalstaucher	0	0	0 %	2	0	0 %	B
Silbermöwe	<10	0	0 %	0	0	0 %	B
Spießente	<510	0	0 %	0	0	0 %	B
Stockente	<1.500	415	415 (27,66 %)	>100	0	0 %	B
Sturmmöwe	<20	0	0 %	0	0	0 %	B
Tafelente	<150	0	0 %	>2	0	0 %	B
Tundrasaatgans	>10.000	0	0 %	0	0	0 %	B
Waldwasserläufer	>5	0	0 %	1	0	0 %	B
Zwergtaucher	<50	0	0 %	6	0	0 %	B

Erhaltungszustand: A: hervorragend B: gut C: durchschnittlich



Güte und Bedeutung

Globale bzw. EU-weite Bedeutung als Kranich-, Wasservogel- und Goldregenpfeiferrastgebiet und europa- bzw. EU-weite Bedeutung als Brutgebiet von Weißstorch und Zwergrohrdommel.

Verletzlichkeit

Gefährdung durch Entwässerung des Niedermooses, Zunahme von Störungen durch Erschließung, Zersiedlung, Freizeitnutzung u. a.

Erhaltungsziele

1. Erhaltung und Wiederherstellung einer weiträumig offenen Luchlandschaft insbesondere als Rastgebiet von Zwerg-, Singschwan, Bläss-, Tundrasaat-, Weißwangengans, Kranich, Goldregenpfeifer und weiteren Wasser- und Watvogelarten sowie als Trittstein und potenzielles Wiederansiedlungsgebiet der Großtrappe.
2. Erhaltung und Wiederherstellung eines für Niedermoores typischen Landschaftswasserhaushaltes mit winterlich und ganzjährig überfluteten Flächen und ganzjährig hohen Grundwasserständen insbesondere als Brutgebiet von Rohr-, Zwergrohrdommel, Graugans, Schnatter-, Krick-, Löffel-, Knäkente, Rohr-, Wiesenweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Kleinem Sumpfhuhn, Wachtelkönig, Kranich, Kampfläufer, Bekassine, Großem Brachvogel, Blaukehlchen und Sperbergrasmücke, als Nahrungsgebiet von Schwarz- und Weißstorch sowie als Rast- bzw. Überwinterungsgebiet von Sing-, Zwergschwan, Tundrasaat-, Bläss-, Graugans, Schnatter-, Löffelente und weiteren Wasser- und Watvogelarten.
3. Erhaltung und Wiederherstellung störungsfreier Gewässer mit niedrigem Wasserstand und Sichtschutz bietender Ufervegetation sowie flach überfluteter, störungsfreier Grünlandbereiche als Schlaf-, Mauser- und Vorsammelplätze des Kranichs.
4. Erhaltung und Wiederherstellung störungsfreier, weitgehend unzerschnittener, zur Rastzeit kurzrasiger Grünlandflächen im Umfeld der Vorsammel- und Schlafplätze des Kranichs.
5. Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines störungsarmen Luftraumes um die Linumer Teiche als wichtigster binnenländischer Schlafplatz des Kranichs.
6. Erhaltung und Wiederherstellung intakter Bruch- und Feuchtwälder und der ihnen vorausgehenden Gebüschsukzession auf feuchten Standorten mit naturnahem Wasserstand und naturnaher Wasserstandsdynamik als Brut- und Nahrungsgebiet von Kranich und Sperbergrasmücke.
7. Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer Schlafplätze von Gänsen und Schwänen.
8. Erhaltung und Wiederherstellung strukturreicher, unverbauter, störungsarmer bis störungsfreier Gewässer und Gewässerufer einschließlich der Linumer Teiche und der Nauener Klärteiche sowie intakter Moore, Sümpfe, Torfstiche, Tonstiche und Kleingewässer mit naturnaher Wasserstandsdynamik, mit Schwimmblattgesellschaften und ganzjährig überfluteter, ausgedehnter, ungemähter Verlandungs- und Röhrichtvegetation als Brutgebiet von Schwarzhals-, Rothals-, Zwergtaucher, Rohr-, Zwergrohrdommel, Graugans, Schnatter-, Krick-, Löffel-, Knäk-, Tafel-, Kolbenente, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Kleinem Sumpfhuhn, Kranich, Kampfläufer, Bekassine, Flusseeeschwalbe, Eisvogel und Blaukehlchen, als Nahrungshabitat von See- und Fischadler sowie als Rast- bzw. Überwinterungsgebiet von Silberreiher, Tundrasaat-, Bläss-, Graugans, Pfeif-, Schnatter-, Krick-, Spieß-, Löffel-, Tafelente und weiteren Wasser- und Watvogelarten.



9. Erhaltung und Wiederherstellung ungestörter Flachwasser- bereiche sowie großflächiger Verlandungszonen und Röhrichtmoore auf winterlich oder ganzjährig überflutetem Grund als Brutgebiet von Rohr-, Zwergrohrdommel, Graugans, Schnatter-, Krick-, Löffel-, Knäkente, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Kleinem Sumpfhuhn, Wachtelkönig, Kranich, Bekassine und Blaukehlchen sowie als Rast- und Nahrungsgebiet von Silberreiher, Kampfläufer, Alpenstrandläufer, Bekassine, Bruchwasserläufer und weiteren Wasser und Watvogelarten.
10. Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Trophieverhältnisse der Gewässer und Verlandungszonen zum Schutz gewässerbegleitender Röhrichte und zur Verzögerung der Sukzession zur Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von Rohr-, Zwergrohrdommel, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Kleinem Sumpfhuhn, Kranich und Blaukehlchen.
11. Erhaltung und Wiederherstellung winterlich überfluteter, im späten Frühjahr blänkenreicher, extensiv genutzter, störungsarmer Grünlandflächen (Feucht- und Nasswiesen) in enger räumlicher Verzahnung mit Brache- und Röhrichtflächen und -säumen als Brutgebiet von Löffel-, Knäkente, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Kampfläufer, Bekassine und Großem Brachvogel sowie als Nahrungs- und Rastflächen von Silberreiher, Weißstorch, Kranich und Goldregenpfeifer.
12. Erhaltung und Wiederherstellung von ein- oder mehrjährigen Grünlandbrachen, Seggenrieden und Staudensäumen in extensiv genutzten Grünlandflächen als Brutgebiet von Wiesenweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig und Bekassine sowie als Schlafplatz von Kornweihe.
13. Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Trophieverhältnisse in den Lebensräumen von Großtrappe, Großem Brachvogel, Kampfläufer, Heidelerche, Neuntöter und Ortolan und dem in Brandenburg vom Aussterben bedrohten Raubwürger.
14. Erhaltung und Wiederherstellung der Waldbestände als störungsarme, reich strukturierte, naturnahe Laub- und Laubmischwälder mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern und mit hohen Vorräten an stehendem und liegendem Totholz als Brutgebiet von Wespenbussard, Schwarz-, Rotmilan, See-, Fischadler, Mittelspecht und dem in Brandenburg vom Aussterben bedrohten Baumfalken.
15. Erhaltung und Wiederherstellung von Brutmöglichkeiten für Flusseeeschwalbe und Eisvogel.
16. Erhaltung und Wiederherstellung von Eichenalleen und strukturierten Waldrändern mit Eichenanteil an höher gelegenen, mineralischen Ackerstandorten als Lebensraum des Ortolans.
17. Erhaltung und Wiederherstellung eines reichen Angebotes an Bäumen mit Höhlen, Rissen, Spalten, Teilkronenbrüchen, rauer Stammoberfläche für Mittel- und Schwarzspecht.
18. Sicherung der Brutstätten der Wiesenweihe in Ackerkulturen.
19. Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot für Schwarz-, Weißstorch, Wespenbussard, Schwarz-, Rotmilan, Rohr-, Wiesenweihe, Kranich, Großtrappe, Großen Brachvogel, Neuntöter, Sperbergrasmücke, Ortolan sowie für die in Brandenburg vom Aussterben bedrohten Arten Baumfalke und Raubwürger.



4. Beschreibung LSG und NP Westhavelland

4.1 Lage, Größe und vorhandene Beeinträchtigungen

Lage u. Größe

Die Erklärung zum Naturpark (NP) Westhavelland erfolgte am 15.08.1998 (ABl./98, [Nr. 22], S.507). Der NP hat eine Größe von rund 131.500 ha.

Die Verordnung über das LSG "Westhavelland" vom 29.04.1998 wurde im Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II - Nr. 15 vom 28.05.1998 bekannt gemacht.

Die Verordnung über das LSG "Westhavelland" vom 29.04.1998 wurde im Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II - Nr. 15 vom 28.05.1998 bekannt gemacht.

Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 136.105 ha.

NP und LSG umfassen die untere Havelniederung, das Rhinower Ländchen, das untere Rhinluch, das Havelländische Luch sowie die westliche Nauener Platte, die Beetzseekette und Zootzen.

Kurzcharakteristik

Niederungsflächen der Havel, des Rhin- und Havelländischen Luchs mit typischen, eutrophen Flusseen, Kanälen und Gräben bzw. ausgedehnten Grünlandbereichen (Niedermoore). Strukturiert durch Grundmoränenkuppen, Dünenzüge usw.) mit Trockenlebensräumen.

Bedeutender Lebensraum für Brut- und Zugvögel, insbesondere Bedeutung als Rastgebiet der Saatgans, Europa- bzw. EU-weite Bedeutung als Brutgebiet für Zwergrohrdommel, Schwarz-, Rotmilan, Große Rohrdommel, Uferschnepfe, Fischadler usw.

Vorhandene Beeinträchtigungen des NP und LSG im Umkreis bis 2 km um das Vorhaben

Siehe Punkt 2.

4.2 Geschützte Bestandteile

Siehe Punkt 2.2.

4.3 Schutzzweck bzw. Schutzziele von LSG und NP

Der Schutzzweck besteht in der Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, dieser eiszeitlich geprägten, brandenburgtypischen Kulturlandschaft, insbesondere

die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere

- A) durch den Erhalt von Niedermooren,
- B) in den periodisch überfluteten Niederungslandschaften,
- C) in den grundwassernahen Bereichen von Elb- und Havelauen,
- D) durch die Vernetzung von Biotopen durch Erhalt bzw. Neupflanzung von Strukturelementen in der Offenlandschaft, wie Feldgehölzen und Solitären,
- E) wegen der Bedeutung überwiegender Teile des Gebietes als Klimaausgleichs- und Frischluftentstehungsgebiet,
- F) durch den Schutz der Böden vor Überbauung, Degradierung, Abbau und Erosion.

Die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes einer eiszeitlich und nacheiszeitlich geprägten, Brandenburg typischen Kulturlandschaft, insbesondere



- G) der Vielfalt von Strukturen aus glazial geformten Grund-, End- und Strauchmoränen sowie postglazial sedimentierten Talsand- und Elbauenlehmfleichen, Dünen äolischer Herkunft und überwiegend in historischer Zeit gewachsener Niedermoore,
- H) der abwechslungsreichen Kulturlandschaft mit Gewässern, Grünland, Äckern und geschlossenen Waldungen,
- I) der unzersiedelt gebliebenen ländlichen Räume,
- J) der Still- und Fließgewässer
- K) die als Schutzgegenstand genannten, überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Ländchen.

Die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche und naturorientierte Erholung unter anderem im Einzugsbereich von Berlin und Brandenburg.

5. Vorhabensbeschreibung und zu erwartende Beeinträchtigungen

5.1 Vorhabensbeschreibung

geplantes Vorhaben

Das geplante Vorhaben sieht den Rückbau der desolaten ungenutzten Schweinemastanlage innerhalb des Plangebiets vor. Auf dieser Fläche soll eine Freiflächen-PVA errichtet werden. Die Oberkante der PVA-Module wird mit 4,5 m über Geländeoberkante festgesetzt und liegt somit weit unterhalb der Gebäudehöhen der ehemaligen Schweinemastanlage. Der Abstand der Unterkante zum Boden liegt bei 0,5 m. Die Höhe der Gebäude, wie Trafo- und Übergabeschaltstationen wird auf 4,0 m begrenzt.

Die im SPA-Gebiet liegenden Bereich im Nord- und Westteil werden als Flächen für die Landwirtschaft gesichert und weiterhin als Ackerfläche genutzt.

Um die PVA verläuft eine Umfahrung (Wartungsweg) aus Schotterrasen, der als ruderale Wiese sukzessiv entwickelt wird.

Die PVA wird Norden, Westen und Süden von einem dichten Pflanzstreifen aus Sträuchern umgeben, die die PVA und die Umfahrung zukünftig verdecken und somit zur Umgebung blickdicht abschirmen sollen. Des Weiteren werden nördlich der PVA zwei Biotope in Form eines Echsenbiotopes und einer Vogelschutzpflanzung bzw. südöstlich in Form einer Staudenflur, angelegt.

5.2 Zu erwartende Beeinträchtigungen

Durch das geplante Bauvorhaben können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen entstehen, die erhebliche Auswirkungen auf den Erhalt und die zukünftige Entwicklung des SPA-Gebiets haben könnten.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Als baubedingte Beeinträchtigungen können Bau- und Verkehrslärm, Bewegungs- und Erschütterungsreize durch Baumaschinen, Staubimmissionen sowie der Verlust von Lebensräumen durch Lagerflächen während des Abrisses der Schweinemastanlage und des Baus der PVA eingeschätzt werden, die sich negativ auf die relevanten Tiere (Arten nach Anhang I und II und andere Arten) auswirken können.

Bau- und Verkehrslärm, Bewegungs- und Erschütterungsreize sowie der Verlust von Lebensräumen durch Lagerflächen während der Baumaßnahme lassen sich nicht vermeiden. Sie



sind jedoch zeitlich befristet. Zudem erfolgt schon eine Nutzung der vorhandenen Poststraße und der L166 durch Kfz.

Die Auswirkungen durch Staubimmissionen können während der Bauzeit nicht vollständig ausgeschlossen werden, da vor allem der Abriss mit einer Staubentwicklung verbunden sein kann. Bei großer Staubentwicklung besteht jedoch die Möglichkeit der Benässung des Baubereichs mit Wasser.

Des Weiteren kann durch den Baubetrieb die Verletzung oder auch Tötung von relevanten Tieren sowie die Beschädigung oder Entfernung von Pflanzen erfolgen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Als anlagebedingte Beeinträchtigung kann der Verlust von Flächen bzw. Lebensraumtypen, die funktional mit dem SPA-Gebiet verbunden sind, durch dauerhafte Inanspruchnahme von Biotopen und den hier befindlichen Pflanzen und Tieren durch Abriss und den Bau der PVA selbst bezeichnet werden, d. h. dass in diesen Bereichen das Gelände mit der dazugehörigen Vegetation überbaut bzw. verdichtet wird und somit nicht mehr als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zur Verfügung steht. Da durch den Abriss der Schweinemastanlage großflächig Voll- und Teilversiegelung entfernt wird und durch den Bau der PVA nur eine punktuelle Bebauung durch die Pfosten der Tischgestelle, der Trafos und Übergabestationen, der Pfosten für den neuen Zaun mit Übersteigschutz und die Umfahrung aus Schotterrasen erfolgt und unterhalb der PVA-Module und den verbleibenden Freiflächen eine extensiv genutzte Wiese angelegt und entwickelt wird, ist hier eher von einer Verbesserung auszugehen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind Lärm, Bewegungsreize und Erschütterungen durch die Wasserförderung und Beregnung zu erwarten, die zu Beeinträchtigungen führen können.

Des Weiteren kann die Grundwasserentnahme zu Beeinträchtigungen des Grundwasserdargebots bzw. auch von Oberflächengewässern bzw. Pflanzen- und Gehölzstrukturen führen.

6. Prognose der Auswirkungen auf SPA-Gebiet, LSG und NP

Laut Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 19a bis 19f Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie, ist bei der Vorprüfung zu ermitteln, ob das Vorhaben (nach den Fallgruppen der Buchstaben a) bis c) des § 19a Abs. 2 Nr.8) überhaupt geeignet ist, ein "Natura 2000"-Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich zu beeinträchtigen. Dementsprechend gestaltet sich die Bewertungsmethode.

Nach der o. g. Verwaltungsvorschrift kann das geplante Projekt die Definition der folgenden Fallgruppen erfüllen:

Buchstabe a) antrags- und anzeigepflichtiges sowie von einer Behörde durchgeführtes Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines "Natura 2000"-Gebietes.

Buchstabe b) zulassungspflichtiger Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 10 BbgNatSchG.

Der Projektbegriff ist nur erfüllt, wenn die o. g. Vorhaben der Fallgruppen a) und b) überhaupt geeignet sind, ein "Natura 2000"-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Im Einzelfall können auch Summenwirkungen, d.h. das Zusammenwirken mehrerer Projekte, zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen (§ 19a Abs. 2 Nr. 8).

Hinsichtlich der Eignung ist eine überschlägige Einschätzung vorzunehmen. Sind auf Grund dieser Einschätzung erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten, ist der Projektbegriff nicht erfüllt und keine Vorprüfung erforderlich. Kriterien für diese Einschätzung sind die Größe der



Maßnahme, die Empfindlichkeit der Schutzgüter sowie die Schwere und Dauer der Auswirkungen. Die Eignung, erhebliche Beeinträchtigungen auszulösen, kann bereits dann verneint werden, wenn sich dies unter Zugrundelegung bisheriger Erfahrungswerte (ohne genauere Untersuchungen) aufdrängt [3].

6.1 1 Betrachtung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele in Bezug auf den PVA-Standort (B-Plangebiet)

Im Folgenden werden die Erhaltungsziele des SPA Gebietes Rhin-Havelluch und des LSG bzw. NP Westhavelland aufgeführt und die Betroffenheit durch die Planung geprüft:

1. Erhaltung und Wiederherstellung einer weiträumig offenen Luchlandschaft insbesondere als Rastgebiet

Fazit: Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Der überwiegende Teil des Plangebiets befindet sich innerhalb eines eingezäunten und abgeschlossenen Betriebsgeländes einer ehemaligen Schweinemastanlage, am Siedlungsrand Zootzen, einem OT der Stadt Friesack. Eine Nutzung liegt hier derzeit nicht vor. Dieser Bereich ist fast vollständig von einem ca. 1,8 m hohen Zaun umgeben. Im Norden und Westen grenzen Ackerflächen, im Osten ein Landwirtschaftsbetrieb und im Süden die Poststraße mit daran anschließenden Waldflächen, an so dass hier im Plangebiet eine weiträumige offene Luchlandschaft nicht vorhanden, die als Rastgebiet dienen kann.

Aufgrund der vorhandenen desolaten Baustrukturen und der angrenzenden intensiven Nutzungen sowie der Nähe zu Siedlungs- und Verkehrsflächen bzw. Waldstrukturen, wird das Plangebiet nicht von Zug-, Rast- und Gastvogelarten als Rastgebiet genutzt.

Selbst bei Rückbau der Schweinemastanlage mit Einzäunung wären immer noch die Verkehrs- und Siedlungsflächen in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet vorhanden, die einer Nutzung als Rastgebiet entgegenstehen, da z. B. Kraniche, Gänse und Kiebitze Meidungsabstände zu derartigen Strukturen einhalten. Mit der Neuplanung wird dieses Erhaltungsziel ebenfalls nicht erreicht. Es erfolgt jedoch eine Konzentration bzw. Bündelung innerhalb eines abgeschlossenen ehemals intensiv genutzten Raumes, ohne neue Zersiedelung der freien Landschaft.

2. Erhaltung und Wiederherstellung eines für Niedermoore typischen Landschaftswasserhaushaltes mit winterlich und ganzjährig überfluteten Flächen und ganzjährig hohen Grundwasserständen insbesondere als Brutgebiet

Fazit: Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Das Plangebiet befindet sich auf einem anthropogen vorbelasteten Standort mit lokaler großflächiger Versiegelung und landwirtschaftlichen Nutzungsstrukturen, die diesem Erhaltungsziel entgegenstehen. Aufgrund des unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereichs ist, selbst bei Entfernung der vorgefundenen Strukturen, eine Anhebung der Grundwasserstände bzw. Überflutung von Flächen im Plangebiet nicht durchführbar und kann somit ausgeschlossen werden. Somit kann dieses Erhaltungsziel selbst ohne Durchführung der Planung nicht realisiert werden. Bei Umsetzung des Bauvorhabens werden Überflutungsflächen nicht geschaffen. Des Weiteren hat die Neuplanung keine Auswirkungen auf die Höhe der Grundwasserstände.

3. Erhaltung und Wiederherstellung störungsfreier Gewässer mit niedrigem Wasserstand und Sichtschutz bietender Ufervegetation

Fazit: Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Im Plangebiet mit angrenzende Umgebung finden sich keine Gewässer. Die nächsten Gewässer verlaufen 650 m südöstlich und 950 m südlich in Form des Rhins und des Rhinkanals und liegen somit



- in größerer Entfernung zum Plangebiet. Des Weiteren verlaufen im weiteren Umfeld an der L166 und im Bereich der Landwirtschaftsflächen Entwässerungsgräben. Rhin und Rhinkanale führen ständig Wasser, die Gräben fallen im Sommer teilweise trocken. Die Gewässer werden durch die Planung nicht berührt bzw. verändert.
4. Erhaltung und Wiederherstellung störungsfreier, weitgehend unzerschnittener, zur Rastzeit kurzrasiger Grünlandflächen im Umfeld der Vorsammel- und Schlafplätze des Kranichs
Fazit: Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Das Plangebiet ist mit einer desolaten Schweinemastanlage bebaut und liegt nicht im Bereich eines Vorsammel- oder Schlafplatzes für Kraniche.
 5. Erhaltung bzw. eines störungsarmen Luftraumes um die Linumer Teiche
Fazit: Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Das Plangebiet liegt nicht im Bereich der Linumer Teiche.
 6. Erhaltung und Wiederherstellung intakter Bruch- und Feuchtwälder
Fazit: Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Im Plangebiet und im angrenzenden Umfeld befinden sich keine Bruch- und Feuchtwälder. Eine Wiederherstellung von Bruch- und Feuchtwäldern wäre im Plangebiet nicht möglich, da es sich um Flächen im Eigentum Dritter handelt. In der Neuplanung sind keine Bruch- und Feuchtwälder vorgesehen.
 7. Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer Schlafplätze von Gänsen und Schwänen
Fazit: Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Im Plangebiet und seinem angrenzenden Umfeld befindet sich kein störungsarmer Schlafplatz von Gänsen und Schwänen. Aufgrund der vorhandenen Strukturen innerhalb und im Umfeld des Plangebiets ist die Wiederherstellung von störungsarmen Schlafplätzen von Gänsen und Schwänen eher unwahrscheinlich.
 8. Erhaltung und Wiederherstellung strukturreicher, unverbauter, störungsarmer bis störungsfreier Gewässer und Gewässerufer
Fazit: Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Im Plangebiet mit angrenzender Umgebung finden sich keine Gewässer. Die nächsten Gewässer verlaufen 650 m südöstlich und 950 m südlich in Form des Rhins und des Rhinkanals und liegen somit in größerer Entfernung zum Plangebiet. Des Weiteren verlaufen im weiteren Umfeld an der L166 und im Bereich der Landwirtschaftsflächen Entwässerungsgräben. Rhin und Rhinkanale führen ständig Wasser, die Gräben fallen im Sommer teilweise trocken. Die Gewässer werden durch die Planung nicht berührt bzw. verändert.
 9. Erhaltung und Wiederherstellung ungestörter Flachwasserbereiche sowie großflächiger Verlandungszonen und Röhrichtmoore
Fazit: Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Im Plangebiet befinden sich keine Flachwasserbereiche, Verlandungszonen und Röhrichtmoore, da derartige Gewässer und feuchte Senken fehlen und auch in der Neuplanung nicht vorgesehen sind. Aufgrund der vorhandenen bzw. ehemaligen Nutzungsstrukturen und der angrenzenden Verkehrs- und Siedlungsflächen wäre eine Störungsfreiheit bei Wiederherstellung jedoch auch bei Nichtumsetzung des geplanten Bauvorhabens nicht gegeben (siehe auch Punkte 2 und 3).
 10. Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Trophieverhältnisse der Gewässer und Verlandungszonen
Fazit: Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Im Plangebiet mit angrenzender Umgebung finden sich keine Gewässer. Die nächsten Gewässer verlaufen 650 m südöstlich und 950 m südlich in Form des Rhins und des Rhinkanals und liegen somit



in größerer Entfernung zum Plangebiet. Des Weiteren verlaufen im weiteren Umfeld an der L166 und im Bereich der Landwirtschaftsflächen Entwässerungsgräben. Rhin und Rhinkanal führen ständig Wasser, die Gräben fallen im Sommer teilweise trocken. Die Gewässer werden durch die Planung nicht berührt bzw. verändert.

11. Erhaltung und Wiederherstellung winterlich überfluteter, im späten Frühjahr blänkenreicher, extensiv genutzter, störungsarmer Grünlandflächen (Feucht- und Nasswiesen)

Fazit: Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Siehe Punkte 1 bis 3. Aufgrund der angrenzenden Siedlungsflächen und der vorhandenen Versiegelungen ist die Anlage derartiger Grünlandflächen im Plangebiet nicht umsetzbar.

12. Erhaltung und Wiederherstellung von ein- oder mehrjährigen Grünlandbrachen, Seggenrieden und Staudensäumen in extensiv genutzten Grünlandflächen als Brutgebiet

Fazit: Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Im Plangebiet finden sich aufgelassenes Graslandflächen mit Anteilen von Staudenfluren. In der Neuplanung sind derartige Flächen unterhalb der PVA bzw. im Bereich der nicht überbaubaren Flächen und Grünflächen vorgesehen und können somit erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

13. Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Trophieverhältnisse in den Lebensräumen von Großtrappe, Großem Brachvogel, Kampfläufer, Heidelerche, Neuntöter und Ortolan und dem in Brandenburg vom Aussterben bedrohten Raubwürger.

Fazit: Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Für das Plangebiet und seine Umgebung kann nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betroffenheit der o. g. Vogelarten festgestellt werden, da bis auf den Neuntöter diese Arten im Plangebiet und der Umgebung bis 50 m nicht festgestellt wurden. Der Neuntöter wurde 1 x als Brutvogel in Gehölzstrukturen an der Poststraße ca. 130 m westlich des Plangebiets kartiert. Der Brutplatz wird durch die geplante Baumaßnahme nicht beeinträchtigt oder entfernt. Ein Revier wurde im Bereich der geplanten Bauflächen nicht festgestellt. Erhebliche Beeinträchtigungen für den Neuntöter und die anderen o. g. Arten sind nicht zu erwarten.

14. Erhaltung und Wiederherstellung der Waldbestände.

Fazit: Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Eine Wiederherstellung von Waldflächen wäre im Plangebiet nicht möglich, da es sich um Flächen im Eigentum Dritter handelt. In der Neuplanung sind keine Waldflächen vorgesehen.

15. Erhaltung und Wiederherstellung von Brutmöglichkeiten für Flusseeschwalbe und Eisvogel

Fazit: Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Es liegen im Plangebiet keine Habitatstrukturen für Flusseeschwalben und Eisvogel vor, da im Plangebiet keine dementsprechenden Gewässer vorhanden sind. In der Neuplanung sind derartige Flächen nicht vorgesehen. Aufgrund der Nutzungsstrukturen und der umliegenden Verkehrs- und Siedlungsflächen wäre eine Störungsfreiheit bei Wiederherstellung nicht gegeben.

16. Erhaltung und Wiederherstellung von Eichenalleen und strukturierten Waldrändern mit Eichenanteil

Fazit: Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Eine Wiederherstellung von Eichenalleen wäre im Plangebiet nicht möglich, da es sich um Flächen im Eigentum Dritter handelt. In der Neuplanung sind keine Eichenalleen vorgesehen.

17. Erhaltung und Wiederherstellung eines reichen Angebotes an Bäumen mit Höhlen, Rissen, Spalten, Teilkronenbrüchen, rauer Stammoberfläche für Mittel- und Schwarzspecht



Fazit: Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Mittel- und Schwarzspecht sind höhlenbrütende Waldvögel und somit auf dementsprechende Biotope und zusammenhängende Strukturen angewiesen. Derartige Biotope und Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden und somit, selbst bei Nichtdurchführung der Planung nicht über einen Zeitraum von mindestens 50 Jahren erzielbar (Waldanlage).

18. Sicherung der Brutstätten der Wiesenweihe in Ackerkulturen

Fazit: Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Es ist nicht bekannt bzw. konnte durch die Kartierungen nicht bestätigt werden, dass die Wiesenweihe im Plangebiet oder in der näheren Umgebung brütet. Durch die Neuplanung kann die Wiesenweihe nicht zu einer Brut veranlasst werden. Aufgrund der vorhandenen Strukturen und Nutzungen sowie Störungen durch die L166 und den Siedlungsbereich von Zootzen, kann eine Brut der Wiesenweihe im Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung eher sicher ausgeschlossen werden.

19. Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, Amphibien und weiteren Kleintieren

Fazit: Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Da unterhalb der PVA sowie im Bereich der nichtüberbaubaren Flächen eine aufgelassene Wiese hergestellt werden sollen, erfolgt hier keine Veränderung zum derzeitigen Vegetationszustand. Somit sind Beeinträchtigungen einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, Amphibien und weiteren Kleintieren nicht zu erwarten.

6.2 Prüfung auf betroffene Lebensraumklassen durch den PVA-Standort

Im Folgenden werden die Lebensraumklassen des SPA Gebietes Rhin-Havelluch bzw. des NP und LSG Westhavelland aufgeführt und die Betroffenheit durch den BGA Standort geprüft:

Meeresgebiete und -arme Gezeiten, Ästuarien

Sind im Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung nicht vorhanden. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

vegetationsfreie Schlick- und Sandflächen, Lagunen (einschl. Salinenbecken)

Sind im Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung nicht vorhanden. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

Salzsümpfe, -wiesen und -steppen Küstendünen

Sind im Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung nicht vorhanden. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

Sandstrände, Machair Strandgestein, Felsküsten, Inselchen

Sind im Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung nicht vorhanden. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

Binnengewässer (stehend und fließend)

Sind im Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung nicht vorhanden. Die nächsten Gewässer verlaufen 650 m südöstlich und 950 m südlich in Form des Rhins und des Rhinkanals und liegen somit in größerer Entfernung zum Plangebiet. Des Weiteren verlaufen im weiteren Umfeld an der L166 und im Bereich der Landwirtschaftsflächen Entwässerungsgräben. Rhin und Rhinkanal führen ständig Wasser, die Gräben fallen im Sommer teilweise trocken. Bauliche Veränderungen,



Beeinträchtigungen oder Einleitungen in diese Gewässer erfolgen nicht. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana

Sind im Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung nicht vorhanden. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

Moore, Sümpfe, Uferbewuchs

Sind im Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung nicht vorhanden. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

Trockenrasen, Steppen

Sind im Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung nicht vorhanden. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

Alpine und subalpine Rasen

Sind im Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung nicht vorhanden. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

Feuchtes und mesophiles Grünland

Feuchte Grünlandflächen sind im Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung nicht vorhanden. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

Extensiver Getreideanbau (einschl. Wechsellanbau mit regelmäßiger Brache)

Sind im Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung nicht vorhanden. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

Melioriertes Grünland

Meliorierte Grünlandflächen sind im Plangebiet nicht vorhanden. . Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

Anderes Ackerland

Ist im Plangebiet an der nördlichen und westlichen Plangebietsgrenze in Form von artenarmem Intensivacker (09130) vorhanden. Eine Betroffenheit durch die Planung gibt es nicht, da hier keine Bebauung durch die PVA erfolgen wird, weil im VBP eine Festsetzung als Fläche für die Landwirtschaft (Ackerfläche) erfolgt.

Immergrüner Laubwald

Ist im Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung nicht vorhanden. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

Laubwald

Ist im Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung nicht vorhanden. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

Nadelwald

Ist im Plangebiet nicht vorhanden. Südlich des Plangebiets befindet sich südlich der Poststraße eine monotoner mittelalter Kiefernforst, der durch die Planung nicht berührt oder verändert wird. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.



Mischwald

Ist im Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung nicht vorhanden. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

Kunstforsten (z. B. Pappelbestände oder exotische Gehölze)

Ist im Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung nicht vorhanden. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

Nicht-Waldgebiete mit hölzernen Pflanzen (Obst- und Ölbaumhaine, Weinberge, Dehesas)

Ist im Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung nicht vorhanden. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee und Eis bedeckten Flächen

Ist im Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung nicht vorhanden. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)

Beim Plangebiet handelt es sich um eine ältere Siedlungsfläche in Form einer ehemaligen Schweinemastanlage, so dass hier Beeinträchtigungen vorliegen. Die Schweinemastanlage soll abgerissen und an gleicher Stelle die PVA errichtet werden. Durch die Planung auf dem Gelände der ehemaligen Schweinemastanlage wird die Zersiedelung der freien Landschaft vermieden, da es sich um eine sogenannte zivile Konversionsfläche handelt. Des Weiteren erfolgt eine Bündelung von Infrastruktureinrichtungen auf relativ gering begrenztem Raum. Beeinträchtigungen durch die Neuplanung können somit nicht erkannt werden.

6.3 Prüfung auf betroffene Arten, gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und regelmäßig im SPA Rhin-Havelluch vorkommende Zugvögel in Bezug auf den PVA-Standort

Im Folgenden werden die bekannten Arten, gemäß Anhang I und II der Richtlinie 92/43/EWG und regelmäßig vorkommende Zugvögel, des SPA Gebietes Rhin-Havelluch bzw. des NP und LSG Westhavelland aufgeführt und deren Betroffenheit geprüft. Grundlage hierfür bilden der Standarddatenbogen zum SPA-Gebiet, die Daten der SPA-Erfassung des LfU und die Kartierungsergebnisse für das Plangebiet (Brutvögel) und dessen angrenzender Umgebung aus dem Jahr 2021.

Blaukehlchen (RLD V, RL Bbg 3, BArtSchV, EG-VSchRL)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen des Blaukehlchens bekannt bzw. wurde die Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Bruchwasserläufer (RLD 1, BArtSchV, EG-VSchRL)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen des Bruchwasserläufers bekannt bzw. wurde die Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der



Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Eisvogel (RLD 3, RL Bbg 3, BArtSchV, EG-VSchRL)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen des Eisvogels bekannt bzw. wurde die Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Fischadler (RLD 3, BArtSchV, EG-VSchRL)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen des Fischadlers bekannt bzw. wurde die Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Flusseeschwalbe (RLD 1, Bartsch, EG-VSchRL)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen der Flusseeschwalbe bekannt bzw. wurde die Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Goldregenpfeifer (RLD 1, BArtSchV, EG-VSchRL)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen des Goldregenpfeifers bekannt bzw. wurde die Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Großtrappe (RLD 1, RL Bbg 1, BArtSchV, EG-VSchRL)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen der Großtrappe bekannt bzw. wurde die Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.



Heidelerche (RLD V, BArtSchV, EG-VSchRL)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 50 m wurde keine Heidelerche angetroffen. Der nächste bekannte Brutplatz liegt 250 m westlich des Plangebiets und somit in größerer Entfernung zum geplanten Vorhaben. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Kampfläufer (RLD 1, RL Bbg 1, BArtSchV, EG-VSchRL)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen des Kampfläufers bekannt bzw. wurde die Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Kleines Sumpfhuhn (RLD 1, BArtSchV, EG-VSchRL)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen des Kleinen Sumpfhuhns bekannt bzw. wurde die Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Kornweihe (RLD 2, RL Bbg 0, BArtSchV, EG-VSchRL)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen der Kornweihe bekannt bzw. wurde die Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Kranich (EG-VSchRL)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen oder Schlafplatz des Kranichs bekannt bzw. wurde die Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Mittelspecht (RLD 2, BArtSchV, EG-VSchRL)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen des Mittelspechts bekannt bzw. wurde die Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-,



anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Moorente (RLD 1, RL Bbg 1, BArtSchV, EG-VSchRL)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen der Moorente bekannt bzw. wurde die Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Neuntöter (Bbg V, BArtSchV, EG-VSchRL)

Der Neuntöter wurde 1 x als Brutvogel in Gehölzstrukturen an der Poststraße ca. 130 m westlich des Plangebiets kartiert. Der Brutplatz wird durch die geplante Baumaßnahme nicht beeinträchtigt oder entfernt. Ein Revier wurde im Bereich der geplanten Bauflächen nicht festgestellt.

Vom geplanten Bauvorhaben besteht ein Abstand von mindestens 165 m zum Brutplatz (hier Baugrenze für die PVA). Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund des großen Abstands für den Neuntöter nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit für den Neuntöter durch das geplante Bauvorhaben liegt somit nicht vor. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Ortolan (RLD 3, RL Bbg V, BArtSchV, EG-VSchRL)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 50 m wurde kein Ortolan angetroffen. Der nächste bekannte Brutplatz liegt 350 m südlich des Plangebiets und somit in größerer Entfernung zum geplanten Vorhaben. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Rohrdommel (RLD 2, RL Bbg 3, BArtSchV, EG-VSchRL)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen der Rohrdommel bekannt bzw. wurde die Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Rohrweihe (RL Bbg 3, BArtSchV, EG-VSchRL)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen der Rohrweihe bekannt bzw. wurde die Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.



Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Rothalsgans (BArtSchV, EG-VSchRL)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen der Rothalsgans bekannt bzw. wurde die Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Rotmilan (RLD V, RL Bbg 3, BArtSchV, EG-VSchRL)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen des Rotmilans bekannt bzw. wurde die Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Schwarzmilan (BArtSchV, EG-VSchRL)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen des Schwarzmilans bekannt bzw. wurde die Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Schwarzspecht (BArtSchV, EG-VSchRL)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 50 m wurde kein Schwarzspecht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Seeadler (BArtSchV, EG-VSchRL)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen des Seeadlers bekannt bzw. wurde die Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Silberreiher (BArtSchV, EG-VSchRL)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen des Silberreihers bekannt bzw. wurde die Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der



Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Singschwan (RLD R, RL Bbg R, BArtSchV, EG-VSchRL)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen oder Schlafplatz des Singschwans bekannt bzw. wurde die Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Sperbergrasmücke (RL Bbg 3, BArtSchV, EG-VSchRL)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen der Sperbergrasmücke bekannt bzw. wurde die Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Trauerseeschwalbe (RLD 1, RL Bbg 2, BArtSchV, EG-VSchRL)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen der Trauerseeschwalbe bekannt bzw. wurde die Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Tüpfelsumpfhuhn (RLD 1, RL Bbg 1, BArtSchV, EG-VSchRL)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen des Tüpfelsumpfhuhns bekannt bzw. wurde die Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Wachtel (BArtSchV, EG-VSchRL)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen der Wachtel bekannt bzw. wurde die Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.



Wachtelkönig (RLD 2, RL Bbg 1, BArtSchV, EG-VSchRL)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen des Wachtelkönigs bekannt bzw. wurde die Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Weißstorch (RLD 3, RL Bbg 3, BArtSchV, EG-VSchRL)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 980 m ist kein Vorkommen des Weißstorchs bekannt bzw. wurde die Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Weißwangengans (BArtSchV, EG-VSchRL)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen der Weißwangengans bekannt bzw. wurde die Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Wespenbussard (RLD V, RL Bbg 2, BArtSchV, EG-VSchRL)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen des Wespenbussards bekannt bzw. wurde die Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Wiesenweihe (RLD 2, RL Bbg 2, BArtSchV, EG-VSchRL)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen der Wiesenweihe bekannt bzw. wurde die Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Zwergrohrdommel (RLD 1, RL Bbg 2, BArtSchV, EG-VSchRL)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen der Zwergrohrdommel bekannt bzw. wurde die Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-,



anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Zwergmöwe (RLD R, BArtSchV, EG-VSchRL)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen der Zwergmöwe bekannt bzw. wurde die Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Zwergsäger (BArtSchV, EG-VSchRL)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen des Zwergsägers bekannt bzw. wurde die Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Zwergschwan (BArtSchV, EG-VSchRL)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen oder Schlafplatz des Zwergschwans bekannt bzw. wurde die Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

6.4 Prüfung auf betroffene Arten, gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und regelmäßig im SPA Rhin-Havelluch vorkommende Zugvögel in Bezug auf den PVA-Standort

Spießente (Anas acuta), Löffelente (Anas clypeata), Krickente (Anas crecca), Pfeifente (Anas penelope), Knäkente (Anas querquedula), Schnatterente (Anas strepera), Kolbenente (Netta rufina), Tafelente (Aythya ferina), Reiherente (Aythya fuligula) und Schellente (Bucephala clangula)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen oder Schlafplatz dieser Arten bekannt bzw. wurden diese Arten bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für diese Arten nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu



erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis ca. 650 m (Rhin) ist kein Vorkommen der Stockente bekannt bzw. wurde die Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Graugans (*Anser anser*), Saatgans (*Anser fabalis*), Brandgans (*Tadorna*)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen oder Rast- und Schlafplatz dieser Art bekannt bzw. wurde diese Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für diese Arten nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Blessgans (*Anser albifrons*), Saatgans (*Anser fabalis*)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen oder Rast- und Schlafplatz dieser Art bekannt bzw. wurde diese Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für diese Arten nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Knuttstrandläufer (*Calidris canutus*), Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*), Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*), Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Kiebitzregenpfeifer (*Pluvialis squatarola*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen oder Rast- und Schlafplatz dieser Limikolen bekannt bzw. wurden diese Arten bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für diese Arten nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen dieser Art bekannt bzw. wurde diese Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.



Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Zwergschwan (Cygnus columbianus), Blässhuhn (Fulica atra), Teichralle (Gallinula chloropus), Haubentaucher (Podiceps cristatus), Rothalstaucher (Podiceps grisegena), Schwarzhalstaucher (Podiceps nigricollis), Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis), Wasserralle (Rallus aquaticus)
Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen oder Rast- und Schlafplatz dieser Arten bekannt bzw. wurden diese Arten bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für diese Arten nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Höckerschwan (Cygnus olor)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis ca. 650 m (Rhin) ist kein Vorkommen des Höckerschwans bekannt bzw. wurde die Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Großer Brachvogel (Numenius arquata), Bekassine (Gallinago gallinago), Waldschnepfe (Scolopax rusticola)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen dieser Arten bekannt bzw. wurden diese Arten bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für diese Arten nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Kiebitz (Vanellus vanellus)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen oder Rast- und Schlafplatz dieser Art bekannt bzw. wurde diese Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Graureiher (Ardea cinerea)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen oder eine Kolonie dieser Art bekannt bzw. wurde diese Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.



Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen oder eine Kolonie dieser Art bekannt bzw. wurde diese Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Gänsesäger (*Mergus merganser*)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen dieser Art bekannt bzw. wurde diese Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Großtrappe (*Otis tarda*)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen dieser Art bekannt bzw. wurde diese Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Ortolan (*Emberiza hortulana*)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 50 m wurde kein Ortolan angetroffen. Der nächste bekannte Brutplatz liegt 350 m südlich des Plangebiets und somit in größerer Entfernung zum geplanten Vorhaben. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Silbermöwe (*Larus argentatus*), Sturmmöwe (*Larus canus*)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen dieser Arten bekannt bzw. wurden diese Arten bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für diese Arten nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Lachmöwe (*Larus ridibundus*)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen dieser Art bekannt bzw. wurde diese Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-,



anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Sprosser (*Luscinia luscinia*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Uferschwalbe (*Riparia*)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen dieser Arten bekannt bzw. wurden diese Arten bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für diese Arten nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 50 m wurde kein Ortolan angetroffen. Der nächste bekannte Brutplatz liegt 270 m südöstlich des Plangebiets und somit in größerer Entfernung zum geplanten Vorhaben. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen dieser Art bekannt bzw. wurde diese Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

6.5 Prüfung auf betroffene Vogelarten im Plangebiet mit angrenzender Umgebung in Bezug auf den PVA-Standort

Amsel (*Turdus merula*)

Die Amsel war 1 x Brutvogel in einem Strauch an der Westseite des Gebäudes im Südteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und einen Teil des östlich des Plangebiets liegenden Landwirtschaftsbetriebs. Das Reviere lag somit nur teilweise im Plangebiet.

Zwei weitere Brutplätze der Amsel fanden sich in der südlich des Plangebiets liegenden Waldfläche (ca. 30-35 m Entfernung zum Plangebiet). Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.

Die Amsel ist ein Baum- und Buschbrüter der Wälder und Gehölze. Der Schutz des Nistplatzes erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Diese Vogelarten gilt in Brandenburg und der Region als sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelart der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs, die sich an Störungen angepasst hat. Die vorhandenen Störungen (z. B. Wohnnutzungen, Landwirtschaft, Gewerbe, Verkehr,



Freizeitbeschäftigungen und andere anthropogene Nutzungen usw.) werden von dieser Art toleriert.

Durch den Abriss der Schweinemastanlage wird der Brutplatz im Plangebiet entfernt und das Revier teilweise beeinträchtigt. Da es sich um eine Vogelart handelt, die jährlich neue Nester baut und deren Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt und es im Umfeld des Plangebiets noch Bereiche gibt, die nicht durch diese Vogelart besiedelt wurden bzw. ein Revierteil außerhalb des Plangebiets schon im Bereich des kleinen Waldstücks liegt, ist ein Ausweichen der Vogelart in die Umgebung des Plangebiets möglich.

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für dieses Brutpaar nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da die Gehölzstrukturen außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelart entfernt werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelart vermieden werden (siehe auch Spezielle Maßnahmen zum Artenschutz).

Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Art gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Zudem führen die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art.

Die Brutplätze und Reviere der Art außerhalb des Plangebiets werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für diese Vogelart, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Bachstelze (Motacilla alba)

Die Bachstelze war 1 x Brutvogel im Gebäude im Südteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und einen Teil des östlich an das Plangebiet angrenzenden Landwirtschaftsbetriebs. Das Revier lag somit nur teilweise im Plangebiet.

Bei der Vogelart handelt es sich um einen Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter. Die Vogelart gilt in Brandenburg und der Region als häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelart des Siedlungsbereichs. Sie hat sich hier angesiedelt, toleriert vorhandene Störungen (z. B. Wohnnutzungen, Gewerbe, Verkehr, Freizeitbeschäftigungen und andere anthropogene Nutzungen usw.) und lebt somit angepasst an derartige Verhältnisse.

Durch das geplante Bauvorhaben ist, aufgrund des Rückbaus der Schweinemastanlage, mit der Beseitigung des Brutplatzes und somit von einem drohenden Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG auszugehen.

Um in Bezug auf die Art einen drohenden Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote abzuwenden, können durch den Baubetrieb Beeinträchtigungen des Nistplatzes bzw. des Brutreviers vermieden, werden, in dem die CEF-Maßnahme Höhlen-/Halbhöhlenbrüter (vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen) umgesetzt wird (siehe auch Spezielle Maßnahmen zum Artenschutz).

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für dieses Brutpaar nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da durch die vorbeugende funktionserhaltende Maßnahme (CEF-Maßnahme) Beeinträchtigungen für diese Vogelart vermieden werden (siehe auch Spezielle Maßnahmen zum Artenschutz).



Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Art gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Zudem führen die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für diese Vogelart, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Buchfink (*Fringilla coelebs*)

Der Buchfink war 2 x Brutvogel in der südlich des Plangebiets liegenden Waldfläche (ca. 40 und 45 m). Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets.

Da die Brutplätze und Reviere der Art außerhalb des Plangebiets liegen, werden sie durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für diese Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da die Gehölzstrukturen außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelarten entfernt werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelarten vermieden werden (siehe Spezielle Maßnahmen zum Artenschutz). Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Arten gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Zudem führen die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, da sich diese Vogelart trotz vorhandener Störungen in der Umgebung des Plangebiets angesiedelt hat. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Art, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für diese Vogelart, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Buntspecht (*Dendrocopos major*)

Der Buntspecht war 1 x Nahrungsgast in der Waldfläche südlich des Plangebiets (ca. 45 m). Brutplätze oder Reviere der Art wurden im Plangebiet nicht festgestellt und lagen somit außerhalb. Da die Brutplätze und Reviere der Art außerhalb des Plangebiets liegen, werden sie durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für diese Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da die Gehölzstrukturen außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelarten entfernt werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelarten vermieden werden (siehe Spezielle Maßnahmen zum Artenschutz). Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Arten gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Zudem führen die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, da sich diese Vogelart trotz vorhandener Störungen in der Umgebung des Plangebiets angesiedelt hat. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Art, unter Berücksichtigung der



Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Fasan (*Phasianus colchicus*)

Der Fasan war 1 x Brutvogel in der Ackerfläche ca. 45 m nordwestlich des Plangebiets. Brutplätze oder Reviere der Art wurden im Plangebiet nicht festgestellt und lagen somit außerhalb. Da die Brutplätze und Reviere der Art außerhalb des Plangebiets liegen, werden sie durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für diese Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da die Gehölzstrukturen außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelarten entfernt werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelarten vermieden werden (siehe Spezielle Maßnahmen zum Artenschutz). Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Arten gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Zudem führen die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, da sich diese Vogelart trotz vorhandener Störungen in der Umgebung des Plangebiets angesiedelt hat. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Art, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Feldlerche (*Alauda arvensis*, RL BRD 3, RL Bbg 3)

Die Feldlerche war 3 x Brutvogel in der Ackerfläche nördlich, nordwestlich und nordöstlich des Plangebiets. Der dichteste Brutplatz lag in ca. 60 m Entfernung zum Plangebiet. Brutplätze oder Reviere der Art wurden im Plangebiet nicht festgestellt und lagen somit außerhalb. Da die Brutplätze und Reviere der Art außerhalb des Plangebiets liegen, werden sie durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für diese Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da die Gehölzstrukturen außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelarten entfernt werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelarten vermieden werden (siehe Spezielle Maßnahmen zum Artenschutz). Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Arten gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Zudem führen die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, da sich diese Vogelart trotz vorhandener Störungen in der Umgebung des Plangebiets angesiedelt hat. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Art, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Fitis (*Phylloscopus trochilus*)

Der Fitis war 1 x Brutvogel in der südlich des Plangebiets liegenden Waldfläche (ca. 30 m). Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets. Da die Brutplätze und Reviere der Art außerhalb des Plangebiets liegen, werden sie durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)



erhöht sich somit für diese Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da die Gehölzstrukturen außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelarten entfernt werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelarten vermieden werden (siehe Spezielle Maßnahmen zum Artenschutz). Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Arten gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Zudem führen die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, da sich diese Vogelart trotz vorhandener Störungen in der Umgebung des Plangebiets angesiedelt hat. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Art, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Goldammer (*Emberiza citronella*)

Die Goldammer war 2 x Brutvogel in der südlich des Plangebiets liegenden Waldfläche (ca. 65 m südöstlich und 80 m südwestlich). Brutplätze oder Reviere der Art wurden im Plangebiet nicht festgestellt und lagen somit außerhalb. Da die Brutplätze und Reviere der Art außerhalb des Plangebiets liegen, werden sie durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für diese Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da die Gehölzstrukturen außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelarten entfernt werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelarten vermieden werden (siehe Spezielle Maßnahmen zum Artenschutz). Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Arten gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Zudem führen die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, da sich diese Vogelart trotz vorhandener Störungen in der Umgebung des Plangebiets angesiedelt hat. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Art, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Grünfink (*Carduelis chloris*)

Der Grünfink war 1 x Brutvogel in einem Strauch im Nordwestteil des Plangebiets. Das Revier umfasste den Brutplatz mit angrenzender Umgebung und einen Teil der nördlich des Plangebiets liegenden Brachfläche (Nordwestteil des eingezäunten Betriebsgeländes der Schweinemastanlage). Das Revier lag somit nur teilweise im Plangebiet.

Der Grünfink ist ein Brutvogel der Hecken, Gebüsche und Baumreihen. Der Schutz des Nistplatzes erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Diese Vogelarten gilt in Brandenburg und der Region als sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelart der Wald-, Park- und Grünflächen des Siedlungsbereichs, die sich an Störungen angepasst hat. Die vorhandenen Störungen (z. B. Wohnnutzungen, Landwirtschaft, Gewerbe, Verkehr, Freizeitbeschäftigungen und andere anthropogene Nutzungen usw.) werden von dieser Art toleriert.

Durch den Abriss der Schweinemastanlage wird der Brutplatz im Plangebiet entfernt und das Revier teilweise beeinträchtigt. Da es sich um eine Vogelart handelt, die jährlich neue Nester baut und deren Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt



und es im Umfeld des Plangebiets noch Bereiche gibt, die nicht durch diese Vogelart besiedelt wurden bzw. ein Revierteil außerhalb des Plangebiets liegt, ist ein Ausweichen der Vogelart in die Umgebung des Plangebiets möglich.

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für dieses Brutpaar nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da die Gehölzstrukturen außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelart entfernt werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelart vermieden werden (siehe auch Spezielle Maßnahmen zum Artenschutz).

Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Art gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Zudem führen die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art.

Die Brutplätze und Reviere der Art außerhalb des Plangebiets werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für diese Vogelart, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

Der Hausrotschwanz war jeweils 1 x Brutvogel im Stallgebäude im Nord- und Westteil des Plangebiets. Die Reviere umfassten den jeweiligen Brutplatz mit angrenzender Umgebung lagen somit vollständig im Plangebiet.

Bei der Vogelart handelt es sich um einen Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter. Die Vogelart gilt in Brandenburg und der Region als häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelart des Siedlungsbereichs. Sie hat sich hier angesiedelt, toleriert vorhandene Störungen (z. B. Wohnnutzungen, Gewerbe, Verkehr, Freizeitbeschäftigungen und andere anthropogene Nutzungen usw.) und lebt somit angepasst an derartige Verhältnisse.

Durch das geplante Bauvorhaben ist, aufgrund des Rückbaus der Schweinemastanlage, mit der Beseitigung der beiden Brutplätze und somit von einem drohenden Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG auszugehen.

Um in Bezug auf die Art einen drohenden Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote abzuwenden, können durch den Baubetrieb Beeinträchtigungen der Nistplätze bzw. der Brutreviere vermieden, werden, in dem die CEF-Maßnahme Höhlen-/Halbhöhlenbrüter (vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen) umgesetzt wird (siehe auch Spezielle Maßnahmen zum Artenschutz).

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für diese Brutpaare nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da durch die vorbeugende funktionserhaltende Maßnahme (CEF-Maßnahme) Beeinträchtigungen für diese Vogelart vermieden werden (siehe auch Spezielle Maßnahmen zum Artenschutz).

Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Art gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Zudem führen die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für diese Vogelart, unter Berücksichtigung der



Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Haussperling (*Passer domesticus*)

Der Haussperling war 2 x Brutvogel im Stallgebäude im Nord- und 2 x Brutvogel im Gebäude im Südteil des Plangebiets. Die Reviere umfassten den jeweiligen Brutplatz mit angrenzender Umgebung lagen somit vollständig im Plangebiet.

Bei der Vogelart handelt es sich um einen Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter. Die Vogelart gilt in Brandenburg und der Region als sehr häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelart des Siedlungsbereichs. Sie hat sich hier angesiedelt, toleriert vorhandene Störungen (z. B. Wohnnutzungen, Gewerbe, Verkehr, Freizeitbeschäftigungen und andere anthropogene Nutzungen usw.) und lebt somit angepasst an derartige Verhältnisse.

Durch das geplante Bauvorhaben ist, aufgrund des Rückbaus der Schweinemastanlage, mit der Beseitigung der vier Brutplätze und somit von einem drohenden Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG auszugehen.

Um in Bezug auf die Art einen drohenden Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote abzuwenden, können durch den Baubetrieb Beeinträchtigungen der Nistplätze bzw. der Brutreviere vermieden, werden, in dem die CEF-Maßnahme Höhlen-/Halbhöhlenbrüter (vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen) umgesetzt wird (siehe auch Spezielle Maßnahmen zum Artenschutz).

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für diese Brutpaare nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da durch die vorbeugende funktionserhaltende Maßnahme (CEF-Maßnahme) Beeinträchtigungen für diese Vogelart vermieden werden (siehe auch Spezielle Maßnahmen zum Artenschutz).

Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Art gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Zudem führen die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für diese Vogelart, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Kohlmeise (*Parus major*)

Die Kohlmeise war 2 x Brutvogel in der südlich des Plangebiets liegenden Waldfläche (ca. 45 und 48 m). Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets. Da die Brutplätze und Reviere der Art außerhalb des Plangebiets liegen, werden sie durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für diese Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da die Gehölzstrukturen außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelarten entfernt werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelarten vermieden werden (siehe Spezielle Maßnahmen zum Artenschutz). Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Arten gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Zudem führen die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, da sich diese Vogelart trotz vorhandener Störungen



in der Umgebung des Plangebiets angesiedelt hat. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Art, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Der Mäusebussard wurde nördlich der Plangebiets beim Durchflug in West-Ost-Richtung beobachtet. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.

Beim Mäusebussard handelt es sich um eine mäßig häufige Art in Brandenburg, mit stabilen Beständen. In der Region kann der Mäusebussard jedoch als häufig bezeichnet werden. Ein Schutz nach Roter Liste besteht nicht.

Beeinträchtigungen des Mäusebussards sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten, da die Art im Plangebiet keine Nistplätze oder Reviere hat. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für den Mäusebussard nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Am Stallgebäude im Nordteil des Plangebiets wurden insgesamt 5 alte nicht besetzte Schwalbennester festgestellt. Da auf dem Gelände des östlich angrenzenden Landwirtschaftsbetriebs fliegende Mehlschwalben beobachtet wurden, wird davon ausgegangen, dass es sich um alte Brutplätze dieser Art handelt. Nach Aussagen des Vorhabenträgers nisten die Schwalben seit mehreren Jahren an Gebäuden des östlich angrenzenden Landwirtschaftsbetriebs und nicht mehr im Plangebiet. Im 2021 besetzte Brutplätze und Reviere lagen somit außerhalb des Plangebiets.

Bei der Vogelart handelt es sich um einen Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter. Die Vogelart gilt in Brandenburg und der Region als häufig mit stabilen Beständen sowie auch als kulturfolgende Vogelart des Siedlungsbereichs. Sie hat sich hier angesiedelt, toleriert vorhandene Störungen (z. B. Wohnnutzungen, Gewerbe, Verkehr, Freizeitbeschäftigungen und andere anthropogene Nutzungen usw.) und lebt somit angepasst an derartige Verhältnisse.

Durch das geplante Bauvorhaben ist, aufgrund des Rückbaus der Schweinemastanlage, mit der Beseitigung der fünf alten Brutplätze auszugehen, die jedoch nicht besetzt waren, so dass hier kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG zu erwarten ist, da die neuen Brutplätze und Reviere außerhalb des Plangebiets, an Gebäuden des östlich angrenzenden Landwirtschaftsbetriebs liegen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für diese Vogelart, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Nebelkrähe (*Corvus corone cornix*)

Die Nebelkrähe wurde 1 x als Nahrungsgast im zentralen Teil des Plangebiets kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets. Da die Brutplätze und Reviere der Art außerhalb des Plangebiets liegen, werden sie durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für diese Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da die Gehölzstrukturen außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelarten entfernt werden, so dass Beeinträchtigungen für diese



Vogelarten vermieden werden (siehe Spezielle Maßnahmen zum Artenschutz). Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Arten gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Zudem führen die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, da sich diese Vogelart trotz vorhandener Störungen in der Umgebung des Plangebiets angesiedelt hat. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Art, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Neuntöter (*Lanius collurio*, RL Bbg 3)

Der Neuntöter wurde 1 x als Brutvogel in Gehölzstrukturen an der Poststraße ca. 130 m westlich des Plangebiets kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets. Da die Brutplätze und Reviere der Art außerhalb des Plangebiets liegen, werden sie durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für diese Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da die Gehölzstrukturen außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelarten entfernt werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelarten vermieden werden (siehe Spezielle Maßnahmen zum Artenschutz). Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Arten gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Zudem führen die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, da sich diese Vogelart trotz vorhandener Störungen in der Umgebung des Plangebiets angesiedelt hat. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Art, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Ringeltaube (*Columba palumbus*)

Die Ringeltaube wurde 1 x als Nahrungsgast im zentralen Teil des Plangebiets kartiert. Der Brutplatz lag ca. 48 m südlich des Plangebiets in der Waldfläche. Das Revier lag ebenfalls außerhalb des Plangebiets. Da die Brutplätze und Reviere der Art außerhalb des Plangebiets liegen, werden sie durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für diese Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da die Gehölzstrukturen außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelarten entfernt werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelarten vermieden werden (siehe Spezielle Maßnahmen zum Artenschutz). Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Arten gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Zudem führen die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, da sich diese Vogelart trotz vorhandener Störungen in der Umgebung des Plangebiets angesiedelt hat. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Art, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44



BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Rotkehlchen (*Fringilla coelebs*)

Das Rotkehlchen war 2 x Brutvogel in der südlich des Plangebiets liegenden Waldfläche (ca. 30 und 45 m). Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets. Da die Brutplätze und Reviere der Art außerhalb des Plangebiets liegen, werden sie durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für diese Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da die Gehölzstrukturen außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelarten entfernt werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelarten vermieden werden (siehe Spezielle Maßnahmen zum Artenschutz). Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Arten gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Zudem führen die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, da sich diese Vogelart trotz vorhandener Störungen in der Umgebung des Plangebiets angesiedelt hat. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Art, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Singdrossel (*Turdus philomelos*)

Die Singdrossel war 1 x Brutvogel in der südlich des Plangebiets liegenden Waldfläche (ca. 47 m). Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets. Da die Brutplätze und Reviere der Art außerhalb des Plangebiets liegen, werden sie durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für diese Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da die Gehölzstrukturen außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelarten entfernt werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelarten vermieden werden (siehe Spezielle Maßnahmen zum Artenschutz). Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Arten gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Zudem führen die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, da sich diese Vogelart trotz vorhandener Störungen in der Umgebung des Plangebiets angesiedelt hat. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Art, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Star (*Sturnus vulgaris*, RL BRD 3)

Der Star wurde 13 x als Nahrungsgast im Süd- und Ostteil des Plangebiets kartiert. Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets. Da die Brutplätze und Reviere der Art außerhalb des Plangebiets liegen, werden sie durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für diese Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von



Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da die Gehölzstrukturen außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelarten entfernt werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelarten vermieden werden (siehe Spezielle Maßnahmen zum Artenschutz). Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Arten gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Zudem führen die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, da sich diese Vogelart trotz vorhandener Störungen in der Umgebung des Plangebiets angesiedelt hat. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Art, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)

Der Zaunkönig war 1 x Brutvogel in der südlich des Plangebiets liegenden Waldfläche (ca. 48 m). Brutplätze und Reviere lagen außerhalb des Plangebiets. Da die Brutplätze und Reviere der Art außerhalb des Plangebiets liegen, werden sie durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erhöht sich somit für diese Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an, da die Gehölzstrukturen außerhalb der Reproduktionszeit dieser Vogelarten entfernt werden, so dass Beeinträchtigungen für diese Vogelarten vermieden werden (siehe Spezielle Maßnahmen zum Artenschutz). Des Weiteren erfolgt auch keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren dieser Arten gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Zudem führen die durch die Baumaßnahmen zu erwartenden Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, da sich diese Vogelart trotz vorhandener Störungen in der Umgebung des Plangebiets angesiedelt hat. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Art, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

6.6 Prüfung auf weitere potentiell mögliche Beeinträchtigungen für Vögel

Verlust potentieller Nahrungsflächen im Plangebiet

Durch die Errichtung der PVA können potentielle Nahrungsflächen für die o. g. Arten verloren gehen. Die un bebauten Flächen des Plangebiets besitzen für eine kleine Anzahl der o. g. Brutvogelarten (siehe Bestandsplan mit Fauna) eine gewisse Attraktivität als Nahrungsraum.

Der überwiegende Teil des Plangebiets stellt sich jedoch als ehemalige Schweinemastanlage dar, die durch im Standarddatenbogen des SPA-Gebiets bzw. LSG und NP aufgeführte, relevante, störungsempfindliche Vogelarten, wie z. B. nordische Gänse, Kraniche, Kiebitze, Limikolen und Schwäne, gar nicht nutzbar ist, da es komplett eingezäunt und teilweise bebaut ist bzw. auch keine attraktive Nahrungsfläche für diese Arten darstellt.

Aufgrund der angrenzenden intensiv genutzten Siedlungsflächen (hier Landwirtschaftsbetrieb, Ortslage von Zootzen) liegen zudem mehr oder weniger starke Störungen und somit Beeinträchtigungen vor, so dass hier eine Nutzung durch relevante Rast- und Zugvogelarten nicht zu erwarten ist.

Zudem kann der Effekt eintreten, dass nach Errichtung der PVA die vorhandenen technischen Anlagen als Ansitzwarte für Prädatoren (z. B. Mäusebussard) dienen können, was eine



Verbesserung für diese Arten darstellen kann, da Nahrungsflächen mit geringerem Aufwand abgesucht werden können.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind, nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Wahrnehmung der PVA als Wasserfläche

Die Meinung, dass nach Errichtung der PVA die Anlage aus der Luft durch an das Wasser gebundene Vogelarten, wie z. B. nordische Gänse, Kraniche, Kiebitze, Limikolen und Schwäne sowie auch See- und Fischadler, als Wasserfläche wahrgenommen werden könnte und es zu Anflugopfern kommt, wird nicht geteilt, da die Vogelarten über sehr „scharfe“ Augen verfügen und somit eine PVA als technisches Element (keine geschlossene Fläche da Gliederung durch Abstände der Tischreihen untereinander usw.) wahrnehmen werden.

Zudem suchen z. B. Fisch- und Seeadler Gewässerflächen zielgerichtet nach Beute (Fische, Wassergeflügel) ab und erkennen diese auch noch unterhalb der Wasseroberfläche als solche bis in eine gewisse Tiefe. Da diese Vogelarten sehr effizient sind, ist davon auszugehen, dass sowohl See- als auch Fischadler nur zustoßen, wenn sie die Beute auch klar als solche erkannt haben.

Somit ist in Bezug auf die eventuell wasserähnlich erscheinende Oberfläche einer PVA auszuschließen, dass diese Vogelarten hier Anflugopfer darstellen können.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Hohe Sensibilität gegenüber anthropogen bedingten Störquellen

Als weiterer potentieller Konflikt kann genannt werden, dass nordische Gänse, Kraniche, Kiebitze, Limikolen und Schwäne sowie auch See- und Fischadler, als Vogelarten gelten, die eine hohe Sensibilität gegenüber anthropogen bedingten Störquellen besitzen.

Die PVA wird unmittelbar angrenzend an den Siedlungsbereich von Zootzen, in Nachbarschaft zu einem Landwirtschaftsbetrieb, einer Landes- (L166 mit bis zu 2.500 Kfz/Tag) und einer gemeindlichen Straße (Poststraße), errichtet. Des Weiteren verläuft ca. 220 m westlich eine 50 m hohe 110 kV-Hochspannungsfreileitung, die ebenfalls eine große Störwirkung entfaltet.

Zudem befindet sich ca. 2,5 km südlich am Bahnhof Friesack, seit Jahren eine größere PVA-Freiflächenanlage, so dass die geplante PVA keine neues unbekanntes Landschaftselement (Silhouette, Lichtreflexe, Spiegelung, Änderung des Spektralverhaltens usw.) in der Region für die o. g. relevanten Vogelarten darstellen wird, dass als Störung durch die Vogelarten empfunden werden kann.

Mit Blick aus der Luft wird sich die geplante PVA auch nicht als Erweiterung des Siedlungsbereichs von Zootzen darstellen, da sie auf dem Gelände der ehemaligen Schweinemastanlage und somit auf bebauter Fläche errichtet wird bzw. im Plangebiet aufgrund der Schweinemastanlage schon anthropogen bedingte Störquellen vorhanden sind.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Optische Störungen auf die umliegenden Landwirtschafts- bzw. Nahrungsflächen

Optische Störungen der geplanten PVA (Höhe 4,5 m ü. GOK) auf die umliegenden Landwirtschafts- bzw. Nahrungsflächen sind nicht zu erwarten, da der geplante Bereich, in dem die PVA errichtet werden soll durch Wald- und Siedlungsflächen nach Osten und Süden abgeschirmt wird bzw. die Errichtung auf ehemals bebauter Fläche erfolgen wird.



Zudem wird die gesamte PVA durch einen dichten Pflanzstreifen eingegrünt, so dass die geplante PVA aus den landwirtschaftlichen Nutz- bzw. potentiellen Nahrungsflächen der Umgebung des Plangebiets nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmbar sein.

Insgesamt gesehen sind erhebliche anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen bzw. Auswirkungen auf nordische Gänse, Kraniche, Kiebitze, Limikolen und Schwäne sowie auch See- und Fischadler bzw. anderer Greifvogelarten somit nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen bzw. Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da das Vorhaben unmittelbar an intensiv genutzte Siedlungsflächen angrenzt und die L166 in geringer Entfernung verläuft. Zudem wird die Baufläche optisch durch Wald- und Siedlungsstrukturen sowie die neuen Pflanzstreifen zu den umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen abgeschirmt.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Lärmintensive Arbeiten während der Bauzeit

Die PVA wird angeliefert und vor Ort montiert. Lärmintensive Arbeiten entstehen hier eigentlich nur, wenn z. B. Rammkanker für Modultische verwendet werden. Da jedoch unmittelbar östlich das Betriebsgelände eines störungsintensiven Landwirtschaftsbetriebs angrenzt bzw. südöstlich des Plangebiets Zootzen beginnt und weiter östlich die L166 verläuft, sind lärmintensive Störungen vor Ort vorhanden, so dass hier lärmintensive Arbeiten als geringfügig bzw. unerheblich eingestuft werden.

Die Anlieferung der Anlagenteile wird über die L166 bzw. die Poststraße, also über vorhandene Straßen und Siedlungsflächen erfolgen, so dass hier ebenfalls nicht von erheblichen Beeinträchtigungen bzw. Auswirkungen auszugehen ist. Die Montage und Errichtung der PVA ist ähnlich der Nutzung der angrenzenden Siedlungsflächen einzuschätzen und somit unerheblich.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

6.7 Prüfung auf weitere mögliche Beeinträchtigungen vorhandener Tierarten

Säugetiere

Im Plangebiet wurde 1 x Rehwild gesichtet. Des Weiteren wurde der Feldhase ca. 80 m östlich an der Poststraße beobachtet. In einem der Stallgebäude wurde ein toter Waschbär gefunden.

Andere Tierarten wurden nicht kartiert.

Für relevante Säugetierarten wie Wolf, Fischotter, Biber, Eichhörnchen und Baummarder stellt das Plangebiet keinen Lebensraum dar, da es an Siedlungsflächen angrenzt, komplett eingezäunt ist und z. B. adäquate Gewässer, Gehölze und andere benötigte Habitatstrukturen fehlen.

Beim Rehwild und dem Feldhasen handelt es sich um jagdbares Wild im Land Brandenburg. Es gelten hier die Jagd- und Schonzeiten.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Fledermäuse

Das Plangebiet wurde komplett auf Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen abgesucht. Es wurden jedoch keine Quartiere gefunden.



Des Weiteren wurde das Plangebiet mit einem Fledermausdetektor begangen. Hier wurden im Waldstück südlich insgesamt 6 Zwergfledermäuse, ca. 3-4 Mückenfledermäuse und der Überflug des Waldstücks eines Großen Abendsegler, festgestellt. Eine Nutzung des Plangebiets durch Fledermäuse erfolgte nicht.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Fledermäuse nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Amphibien/Reptilien

Das Plangebiet wurde komplett auf Amphibien/Reptilien untersucht, da zumindest mit der Zauneidechse und Erdkröte zu rechnen war. Hier wurde das Areal in 3 m breiten, aneinander angrenzenden Streifen, begangen.

Des Weiteren wurden die Bereiche um die Gebäude und Gehölze nochmals gesondert abgesucht. Es wurden jedoch keine Amphibien/Reptilien im Plangebiet festgestellt.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für Amphibien/Reptilien nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

6.8 Vermeidungsmaßnahmen

Spezielle Maßnahmen zum Artenschutz

Regelung für Gehölzentfernungen und gehölzbrütende Vogelarten

Bei Gehölzentfernungen im Plangebiet ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist. Gehölzfällungen außerhalb der Vegetationsperiode sind vorher durch einen Antrag auf Baumfällung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Sollten nachweislich erforderliche Gehölzfällungen innerhalb der Vegetationsperiode erfolgen, so ist hier ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu stellen bzw. bei Vorhandensein von geschützten Nist-, Brut- und Lebensstätten ein Antrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu stellen. Des Weiteren sind die jeweiligen Gehölze vor Baubeginn nochmals durch einen Fachmann zu überprüfen.

CEF-Maßnahme Höhlen-/Halbhöhlenbrüter (vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen)

Bei Bau- und Abrissarbeiten an Gebäuden bzw. bei Entfernung von Bäumen mit Bruthöhlen oder Nistkästen im Plangebiet, sind vor Baubeginn und vor Beginn der Brutperiode Ausweichnistplätze, in Form einer vorbeugenden funktionserhaltenden Maßnahme (CEF-Maßnahme), zu schaffen. Hier bietet sich das Aufhängen/Aufstellen von Nistkästen bzw. Halbhöhlennistkästen im Umfeld der Baumaßnahme an, die der jeweiligen Art entsprechen. Dabei sind die spezifischen Ansprüche der einzelnen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs etc.) zu beachten. Für jeden entfernten Brutplatz sind zwei artgerechte Nistkästen im oder im direkten Umfeld des Plangebietes aufzuhängen. Die konkreten Standorte sind unter Anleitung eines Artexperten festzulegen und in einer Karte zu verorten und den geplanten Baumaßnahmen zuzuordnen. Zusätzlich ist eine Fotodokumentation einzureichen. Die Funktionsfähigkeit der Vogelkästen ist für einen Zeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten. Die Reinigung der Kästen ist jährlich zwischen November und März durchzuführen. Abhanden gekommene Kästen sind zu ersetzen. Die Maßnahmen sind zeitlich so durchzuführen, dass ihre Funktionsfähigkeit vor dem vorgesehenen Eingriff sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist.



Aufgrund der Kartierungsergebnisse sind demnach mindestens 2 Nistkästen für die Bachstelze, 4 Nistkästen für den Hausrotschwanz und 8 Nistkästen für den Haussperling bzw. mindestens 12 Nisthilfen für Schwalben anzubringen.

6.9 Summationswirkungen mit anderen Projekten

Die Prüfung auf den Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote ergab in Bezug auf die vorhandenen Brutvögel sowie die Rast- und Zugvögel, bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen CEF-Maßnahmen, keine erheblichen Konflikte für die vorgefundenen Vogel- bzw. weiteren Tierarten. Aufgrund der umgebenden Siedlungsflächen, der vorhandenen und neuanzulegenden Gehölzstrukturen, ist eine Fernwirkung der PVA auf die umliegenden Acker, Wald- und Siedlungsflächen nicht erkennbar, so dass sich der Einwirkungsbereich des Vorhabens auf das Plangebiet beschränkt.

Mögliche Summationswirkungen mit anderen Plänen bzw. Projekten setzen enge zeitliche und räumliche Zusammenhänge voraus.

Andere Pläne und Projekte, die zusammen mit der geplanten PVA zu Beeinträchtigungen des SPA-Gebiets Rhin- Havelluch bzw. des LSG Westhavelland in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, liegen im Einwirkungsbereich der geplanten PVA nicht vor bzw. sind hier nicht geplant, so dass hier keine Summationswirkungen mit anderen Projekten zu erwarten sind.

7. Einschätzung in Bezug auf Verträglichkeit der Planung mit dem SPA-Gebiet Rhin- Havelluch und dem LSG und NP Westhavelland

Das geplante Vorhaben umfasst den Rückbau einer ehemaligen Schweinemastanlage und die Errichtung einer Freiflächen-PVA auf dieser Fläche.

Die Prognose möglicher Auswirkungen auf die Schutzgebiete ergab keine negativen Beeinträchtigungen der vorhandenen Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie bzw. anderer geschützter Arten, so dass eine Gefährdung des Schutzziels und der Erhaltungszustandes des SPA-Gebiets Rhin- Havelluch und des LSG und NP Westhavelland nicht zu erwarten ist.

Eine Verträglichkeit der Planung ist somit gewährleistet. Eine SPA-Verträglichkeitsuntersuchung ist somit nicht erforderlich.



8. Literaturverzeichnis

Hydrogeologische Karte der DDR 0807-1/2 Nennhausen/Nauen, Maßstab 1:50.000 mit der Karte der Grundwassergefährdung und Karte der Grundwasserhydroisohypsen

Biotopkartierung Brandenburg, Kartierungsanleitung, Hrsg. LUA Brandenburg

BauGB, BauNVO, PlanzV, Beck Texte im dtv, 26. Auflage

Vegetation in Mitteleuropa mit den Alpen in ökologischer Sicht, Heinz Ellenberg, Hrsg, Ulmer Verlag Stuttgart, 1986 - 4. Auflage

Zeigerwerte von Pflanzen in Mitteleuropa, Heinz Ellenberg et. Al., Veröffentlichung des Lehrstuhls für Geobotanik der UNI Göttingen, Hrsg E. Goltze Verlag KG Göttingen, 1991

Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Josef Blab, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24, Hrsg, Kilda Verlag Bonn-Bad Godesberg, 1993

Arten- und Biotopschutz, Giselher Kaule, UTB, 2. Auflage, 1991

Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs, Eberhard Scholz, Hrsg, Pädagogisches Bezirkskabinett Potsdam, 1962

Ökologische Ressourcenplanung Berlin und Umland, Karte der oberflächennahen Lockergesteine, M 1:200.000, Hrsg, MUNR, 1991

Ökologische Ressourcenplanung Berlin und Umland, Potentielle natürliche Vegetation, Karte M 1:200.000 und textliche Erläuterung, Hrsg, MUNR, 1991

Landschaftsplan der Stadt Friesack mit OT

Flächennutzungsplan der Stadt Friesack mit OT

Landschaftsrahmenplan des Landkreises Nauen

Gemeinsames Landesentwicklungsprogramm Berlin/Brandenburg (LEPro)

Gemeinsamer Landesentwicklungsplan für den engere Verflechtungsraum Brandenburg/Berlin (LEPeV)

DIN 18915 Bodenarbeiten

DIN 18916 Pflanzen und Pflanzarbeiten

DIN 18920 Schutz von Bäumen und Sträuchern

Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LG 4)